Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsverordnung, RTV)

Vom 19. August 2014 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat von Solothurn
gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Rugetagsgesetz, RTG) vom 29. Januar 2014[1)]

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Kommunale Ruhetage (§ 2)

[1] Die Einwohnergemeinden bringen ihre Beschlüsse betreffend zusätzlicher kommunaler Ruhetage der zuständigen kantonalen Behörde zur Kenntnis.

[2] Sie veröffentlichen ihre Beschlüsse im ordentlichen Publikationsorgan.

2. Zulässige Tätigkeiten und Veranstaltungen

§ 2 Ausnahmen bei Dringlichkeiten (§ 5)

[1] Witterungsbedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten und insbesondere Erntetätigkeiten sowie das Verladen von Schlachttieren sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung und soweit erforderlich gestattet.

§ 3 Ausnahmebewilligungen im Einzelfall (§ 6)

[1] Ausnahmen gemäss § 6 des Gesetzes können gewährt werden, wenn:

a) überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen vorliegen, die ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetagsgesetzgebung rechtfertigen;
b) die fragliche Tätigkeit oder Veranstaltung einen Einzelfall darstellt; und
c) die Tätigkeit oder Veranstaltung nicht ebenso gut an einem anderen Tag durchgeführt werden könnte, der nicht unter die Ruhetagsgesetzgebung fällt.

1) BGS 512.41.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 4 Vollzug (§ 8)

[1] Als zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes und der Verordnung gilt das Amt für Wirtschaft und Arbeit, sofern das Gesetz oder die Verordnung nichts anderes vorsieht.

RRB Nr. 2014/1436 vom 19. August 2014.
Die Einspruchsfrist ist am 12. November 2014 unbenutzt abgelaufen.
Inkrafttreten am 1. September 2014.
Publiziert im Amtsblatt vom 21. November 2014.